

Die assistierte Selbsttötung¹

Position des Christophorus Hospiz Verein München (CHV)

„Sterben und der Tod sind für uns Teil eines einmaligen und wertvollen Lebens. Dieses Leben nehmen wir als Ganzes in seinen körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Ausprägungen wahr. Unsere lebensbejahende Grundhaltung schließt sowohl eine ungewollte Lebensverlängerung als auch eine aktive Lebensbeendigung aus.“ (CHV Leitbild)

Im Zentrum von hospizlich-palliativer Kultur steht der Erhalt der bestmöglichen Lebensqualität. Ebenso wichtig wie die Bedürfnisse der Kranken sind die ihrer An- und Zugehörigen. Unsere Begleitung ermöglicht Menschen Raum und Zeit im Prozess des Sterbens. Sterben in Würde kann bedeuten, einen Weg durch das Leiden hindurch zum inneren Frieden zu finden. Im Angesicht des eigenen nahenden Todes ist der Wunsch zu sterben eine Form der Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit.

Es stellt eine Aufgabe in Palliative Care dar, durch Sensibilität und Empathie eine offene Atmosphäre zu schaffen, in der Menschen über ihre Sterbe- und Todeswünsche sprechen können. Den von uns betreuten Menschen und ihren An- und Zugehörigen auch in diesen Situationen als Gesprächspartner zur Seite zu stehen, ist uns in der Begleitung wichtig. Erst wenn diese Offenheit erreicht ist, kann es gelingen über unser Angebot der palliativen Begleitung im Detail zu sprechen.

1. Wir respektieren die freie Entscheidung jeder einzelnen Person. „Die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht hiernach darin, dass er stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.“²
2. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber fest: „...aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben leitet sich kein Anspruch gegenüber Dritten auf Suizidhilfe ab. Zudem setzt das ärztliche Berufsrecht der Bereitschaft, Suizidhilfe zu leisten, weitere Grenzen.“
Die Mitarbeiter*innen des CHV erkennen an, nicht für alle an sie herangetragenen Probleme eine Lösung zu haben. Sie stehen für die Begleitung einer Selbsttötung nicht zur Verfügung.
3. Wir bieten auch in Situationen weit fortgeschrittener Erkrankungen weder eine Beratung zur Durchführung eines assistierten Suizids an noch besorgen oder stellen wir Mittel zur Verfügung, die das Leben beenden sollen. Menschen, die bereit sind alternative, insbesondere palliative Versorgungsmöglichkeiten zu prüfen, werden wir weiterhin im Rahmen unserer Ressourcen beraten und begleiten.
4. Der CHV wird weder im stationären noch im ambulanten Bereich Assistenz bei der Selbsttötung anbieten. Er sieht seine Kompetenz und Aufgabe vielmehr darin, Sterbende zu begleiten, indem ihre Lebensqualität gestärkt, erhalten und gefördert wird.

¹ Die Begriffe Suizid und Selbsttötung werden in diesem Papier synonym benutzt.

² Vgl. Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 26. Februar 2020.